

## Haushaltssatzung der Warbelstadt Gnoien für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.03.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird

	in 2025	in 2026
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	5.185.500 EUR	5.213.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.980.500 EUR	5.879.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-645.000 EUR	-515.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	4.773.100 EUR	4.801.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	5.601.100 EUR	5.241.400 EUR
	-828.000 EUR	-439.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.628.100 EUR	961.700 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.155.300 EUR	1.166.300 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	472.800 EUR	-204.600 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kassenkredite

	in 2025	in 2026
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	477.300 EUR	480.100 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2025	in 2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	348 v. H.	348 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	445 v. H.	445 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 15,457 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025 und 15,457 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2026.

## § 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

**Nachrichtliche Angaben:**

	in 2025	in 2026
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.480.286 EUR	1.964.786 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-427.260 EUR	-866.760 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	18.247.688 EUR	17.732.188 EUR

Gnoien, d. 27.03.2025



Siegel

*Law Schwart*  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Warbelstadt Gnoien für das Haushaltsjahr 2025/2026 vom 26.03.2023 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 der Warbelstadt Gnoien liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **28.03.2025 bis 11.04.2025** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:*

27. März 2025

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. J. Bernau